**Musterbrief „abgelaufener Gutschein“**

Hans Muster Wien, Datum
Glückstraße 1
1020 Wien

Einschreiben
XY-GmbH & CoKG
Musterstr.1
5020 Salzburg

**Betrifft: Gutschein Nr. 1234567, ausgestellt am 1.3.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe am 1.3.2010 bei Ihnen den Gutschein „Thermenvergnügen“ zum Preis von € 250,00 erworben. Der Gutschein ist auf zwei Jahre, also bis zum 1.3.2012 befristet. Ich hatte leider keine Möglichkeit den Gutschein innerhalb der Frist einzulösen.

In einer aktuellen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof ([OGH vom 28.06.2012, 7 Ob 22/12d](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20120628_OGH0002_0070OB00022_12D0000_000)) festgestellt, dass die Befristung von Gutscheinen auf 2 Jahre ungültig ist. Hier finden Sie die Entscheidung im Volltext

Ich ersuche Sie daher um die schriftliche Bestätigung, dass der Gutschein weiterhin gültig ist. Wenn Sie den Gutschein nicht mehr einlösen wollen, ersuche ich um Überweisung des Gutscheinwertes auf mein Konto bei der ABC Bank, Konto-Nr. 1234567, BLZ 99999.

Ich erwarte Ihre Benachrichtigung innerhalb der nächsten 14 Tage.
Mit freundlichen Grüßen
Hans Muster (=eigenhändige Unterschrift)

**Wichtige Informationen zum Musterbrief**In der Entscheidung [OGH vom 28.06.2012, 7 Ob 22/12d](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20120628_OGH0002_0070OB00022_12D0000_000) hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass die Befristung von Thermengutscheinen auf zwei Jahre ungültig ist. . Hier finden Sie die Entscheidung im Volltext

Wenn der Erwerber des Gutscheines nach Ablauf dieser Frist keine Möglichkeit mehr hat, die verbriefte Leistung oder den Wert des Gutscheines zu erhalten, ist der Aussteller des Gutscheines bereichert. Für diese Bereicherung gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Es liegt daher eine gröbliche Benachteiligung des Erwerbers vor